

## Abkürzungsverzeichnis mit Erläuterungen für Wirtschaftsrechtsveranstaltungen in Bachelor und Master

(ein ausführliches Verzeichnis juristischer Abkürzungen findet sich u.a. im Palandt/Kommentar zum BGB)

Abkürzung	Bedeutung
a.A.	anderer Ansicht (die Juristerei ist – für Studierende oft schwer verständlich - durch Meinungsstreitigkeiten geprägt und es entspricht wissenschaftlichem Standard in Fußnoten immer durch Angaben wie „a.A.“ darauf hinzuweisen, wenn andere Juristen oder Gerichte andere Auffassungen zu einer bestimmten Frage vertreten), vgl. auch h.L. und h.M.
Abs.	Absatz
ADR	<i>Alternative Dispute Resolution</i> , umfasst z.B. Mediation
a.E.	am Ende – wird z.B. bei Zitaten von Paragraphen verwendet (bei Gesetzestexten sollte immer so genau wie möglich insbesondere unter Angabe von Absätzen und Sätzen und ggf. mit der Angabe „a.E.“ zitiert werden)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (s. auch EUV) von 1957 (Bezeichnung seit Lissabon-Vertrag)
a.F.	alte Fassung (regelmäßig bezogen auf Gesetze, s. auch „n.F.“)
AG	(1) Aktiengesellschaft (kodifiziert im Aktiengesetz/AktG) (2) Amtsgericht (3) Arbeitgeber
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen (bis 2002 im AGB-Gesetz, seit 2002 in §§ 305 ff. BGB reguliert; zur Vermeidung von Missverständnissen: die AGB selbst werden vom Verwender entworfen und sind keine Rechtsnormen sondern Bestandteil des Vertrages)
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (besonders relevant im Arbeitsrecht, aber nicht auf das Arbeitsrecht beschränkt!)
Alt.	Alternative (wird beim Zitieren von Gesetzestexten oft verwendet: Gesetzestexte immer so genau wie möglich zitieren!)
AN	Arbeitnehmer
AnfG	Anfechtungsgesetz / Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens
AO	Abgabenordnung
ARGE	Arbeitsgemeinschaft, insbesondere im Bausektor verbreitet, meist in Rechtsform

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
	einer GbR, wenn Handelsgewerbe, dann OHG
Art.	Artikel (ob der Gesetzgeber im Text Paragraphen oder Artikel als Bezeichnung verwendet, hat für die Auslegung keine Relevanz; als Daumenregel gilt, dass die seltene Bezeichnung Artikel in der Regel für besonders wichtige Gesetze wie z.B. das Grundgesetz oder eher technische Gesetze wie das EGBGB verwendet wird)
AR	Aufsichtsrat (obligatorisch= zwingend bei jeder AG (vgl. insb. §§ 95 ff. AktG); bei der GmbH zwingend nur im Bereich der Mitbestimmung, aber fakultativ= freiwillig auch bei der GmbH immer möglich, vgl. § 52 GmbHG)
ArbR	Arbeitsrecht (nicht Teil von WPR 1, aber in WPR 1 werden wichtige Grundlagen für die spätere Beschäftigung mit dem Arbeitsrecht gelegt)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz (was die ZPO im Zivilrecht ist, ist das ArbGG im Arbeitsrecht: Verfahrensordnung / formelles Recht)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AT	Allgemeiner Teil (bei größeren Kodifikationen stellt der Gesetzgeber gerne einen Allgemeinen Teil voran, der für alle folgende Teile der Kodifikation gilt, Beispiel: BGB AT ist das 1. Buch des aus fünf Büchern bestehenden BGB; dasselbe System gilt auch innerhalb des 2. Buchs des BGB, dem Schuldrecht, welches aus dem Schuldrecht AT und dem Schuldrecht BT besteht)
BAG	Bundesarbeitsgericht (mit Sitz in Erfurt)
BauGB	Baugesetzbuch: Bundesgesetz, welches vor allem das Bauplanungsrecht regelt, während das Bauordnungsrecht Landesrecht ist
BB	BetriebsBerater (Fachzeitschrift, im FB 7 von PWC gesponsert)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz (regelt die betriebliche Mitbestimmung insbesondere durch den Betriebsrat, welche von der unternehmerischen Mitbestimmung zu unterscheiden ist, die die Vertretung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat betrifft)
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Basis des deutschen Zivilrechts, steht daher neben dem HGB im Mittelpunkt der WPR-Veranstaltungen; in Kraft getreten bereits am 1. Jan. 1900, danach regelmäßig reformiert)
BGBl.	Bundesgesetzblatt: öffentliches Verkündungsblatt der Bundesrepublik Deutschland, welches vom Bundesanzeiger herausgegeben wird; Gesetze treten erst mit Verkündung im BGBl. in Kraft (wovon die Frage, ob ausnahmsweise eine etwaige rückwirkende Geltung zulässig ist, zu trennen ist), vgl. Art. 82 GG
BGH	Bundesgerichtshof (höchstes nationales Gericht für Zivil- und Strafsachen mit Sitz

Abkürzung	Bedeutung
	in Karlsruhe), <a href="http://www.bundesgerichtshof.de">www.bundesgerichtshof.de</a>
BGH Z	Bezeichnung der offiziellen Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen (aufgenommen werden nur wichtige Entscheidungen), in Strafsachen gibt es die Sammlung „BGH St“
BJR	<i>Business Judgement Rule</i> : in Deutschland in § 93 I S. 2 AktG niedergeschrieben; begründet einen sog. „sicheren Haften“ innerhalb der sonst strengen Organhaftung (hohe Praxisrelevanz; s. auch D&O)
BMJ	Bundesjustizministerium
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BNotO	Bundesnotarordnung
BR	Betriebsrat, vgl. das BetrVG, welches die betriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer gesetzlich regelt (im Gegensatz zur unternehmerischen Mitbestimmung)
BT	Besonderer Teil (im Gegensatz zum Allgemeinen Teil, s. dort, im Rahmen der WPR-Veranstaltung nur im Schuldrecht relevant, welches sich in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil gliedern lässt; in WPR 1 wird das SchuldR AT behandelt, in WPR 2 das SchuldR BT) (daneben übrigens in entsprechendem Kontext auch „Bundestag“)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz (regelt die betriebliche Mitbestimmung)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht (seit einigen Jahren mit Sitz in Leipzig)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (teilweise auch als BVG abgekürzt; Sitz in Karlsruhe); <a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de">www.bundesverfassungsgericht.de</a>
c.t.	<i>cum tempore</i> (mit „akademischem Viertel“), d.h. Veranstaltung beginnt um „Viertel nach“ der angegebenen Zeit: 15.00 c.t. = 15.15h (s. auch s.t.)
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (kodifiziert in §§ 705 ff. BGB)
c.i.c.	<i>culpa in contrahendo</i> (Verschulden bei Vertragsschluss, wichtige Anspruchsgrundlage bei Verletzungen vor Vertragsschluss, seit 2002 im BGB kodifiziert, vorher gewohnheitsrechtlich anerkannt)
CISG	<i>Convention on Contracts for the International Sale of Goods</i> (sog. UN-Kaufrecht oder auch Wiener Kaufrecht); hat sich in der Praxis bislang nicht wirklich durchsetzen können
CMS	<i>Compliance Management System</i> ; Einrichtung und Umfang hängt von der Situation der jeweiligen Gesellschaft ab (Größe, Branche, Gefährdungslage, etc.)

Abkürzung	Bedeutung
COMI	<i>Center of Main Interest</i> (ist bei Fragen des Internationalen Privatrechts von Relevanz, vgl. das Insolvenzrecht)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex (vgl. § 161 AktG und <a href="http://www.dcgk.de">www.dcgk.de</a> )
DD	<i>Due Diligence</i> : Prüfung einer Zielgesellschaft (s. auch englische Fachtermini) umfasst traditionell insbesondere die Financial DD, die Legal DD und die Tax DD, neuerdings wohl auch die Compliance DD; s. auch VDD
ders.	derselbe (bei Zitaten)
D&O-Insurance	„ <i>Directors’ and Officers’ Liability Insurance</i> “ = (freiwillige) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen wie Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte; Versicherungsnehmer ist die Gesellschaft, versicherte Person der jeweilige Manager; Empfehlung: eine solche Versicherung sollte jedes Mitglied eines Organs unbedingt haben und sich idealerweise dessen Abschluss im Dienstvertrag zusichern lassen (sog. Verschaffungsklausel) sowie den Selbstbehalt bei der AG selbst versichern; es gibt keine spezifische gesetzliche Regelung (mit Ausnahme von § 93 II S.3 AktG), daher gilt das VVG (insb. keine Haftung der Versicherung bei Vorsatz).
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz: regelt neben dem MitbestG und dem Montan-MitbestG Fragen der Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat (sog. unternehmerische Mitbestimmung)
DSL	Drittschadensliquidation (Anwendung kommt in Betracht, wenn Anspruch und Schaden zufällig auseinanderfallen)
EAV	Ergebnisabführungsvertrag (wird auch etwas irreführend als Gewinnabführungsvertrag bezeichnet), BEAV = Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, s. Unternehmensverträge, geregelt in § 291 AktG (gilt entsprechend für GmbH mit Abweichungen im Detail)
EBV	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (geregelt in §§ 987 ff. BGB, setzt eine Vindikationslage gem. §§ 985, 986 BGB voraus und soll den redlichen Besitzer schützen; das EBV ist typischerweise nicht Gegenstand von WPR-Veranstaltungen in Bachelor-Studiengängen)
eG	eingetragene Genossenschaft (in der Praxis sind alle Genossenschaften im Genossenschaftsregister eingetragen)
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB (größere Kodifikationen werden oft durch Einführungsgesetze ergänzt, welche insbesondere die Anwendbarkeit des jeweiligen Kodifikation regeln; im EGBGB finden sich insbesondere wichtige Bestimmungen zum IPR)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch; dort ist z.B. in dem insoweit

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
	deklaratorischen Art. 2 EGHGB bestimmt, dass das HGB dem BGB als Spezialregelung (lex specialis) vorgeht (s. auch EGBGB)
e.K. , e.Kfm., e.Kfr.	eingetragener Kaufmann / eingetragener Kaufmann / eingetragene Kauffrau (vgl. § 19 I Nr. 1 HGB)
ErbR	Erbrecht (5. Buch des BGB); in der WPR-Vorlesung wird nur das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge/Universalsukzession (s. § 1922 BGB) eine Rolle spielen
ErbbauRG	Gesetz über das Erbbaurecht / Erbbaurechtsgesetz
EstG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof (mit Sitz in Luxemburg )
EuGVVO	EU-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (mit Wirkung zum 15.1.2015 neu gefasst)
EUV	Vertrag über die Europäische Union von 1992 (s. auch AEUV)
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (wird in WPR nur kurz erwähnt, eigenständige Gesellschaftsform europäischen Rechts, vgl. ggf. EWIV-VO)
EZB	Europäische Zentralbank
f. / ff.	folgende / fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamR	Familienrecht (4. Buch des BGB); in der WPR-Vorlesung wird nur auf § 1365 BGB eingegangen werden, ansonsten hat das FamR keine Relevanz für die WPR-Klausur
FS	Festschrift (Sammlung von Aufsätzen in einem Buch zur Ehrung einer bestimmten Person)
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 705 ff. BGB)

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
GenG	Genossenschaftsgesetz (ist nicht Gegenstand der WPR-Veranstaltungen)
GewO	Gewerbeordnung (vgl. insb. den Grundsatz der Gewerbefreiheit in § 1 I GewO)
GF / Gf.	Geschäftsführer/in (vgl. insb. §§ 35 ff. GmbH-Gesetz)
GG	Grundgesetz (ursprünglich als provisorischer Titel verwendet, im Gegensatz etwa zu dem näherliegenden Begriff „Bundesverfassung“, hat dieser Begriff sich inzwischen in Deutschland fest etabliert, so dass teilweise auch bei ausländischen Verfassungen von „Grundgesetz“ gesprochen wird; in der WPR-Vorlesung wird neben den wichtigsten Strukturprinzipien der deutschen Rechtsordnung insbesondere die Geltung der Grundrechte im Zivilrecht ausführlich diskutiert werden
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kodifiziert im GmbH-Gesetz/GmbHG); die Bezeichnung „gGmbH“ bezeichnet übrigens eine gemeinnützige GmbH i.S.d. der AO (vgl. § 4 S.2 GmbHG); „GmbH i.G.“ oder „GmbH i.Gr.“ steht für GmbH in Gründung (umfasst den Zeitraum zwischen Beurkundung der Gründungsurkunde und Eintragung der GmbH im HR); „GmbH i.L.“ oder „GmbH i.A.“ steht für GmbH in Liquidation / in Auflösung (umfasst den Zeitraum zwischen Auflösungsbeschluss und Löschung der GmbH, vgl. zur Firmierung § 68 II GmbHG)
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft mit GmbH als Komplementärin, d.h. es werden die Vorteile einer Personengesellschaft mit der Haftungsbeschränkung einer Kapitalgesellschaft kombiniert (es können auch andere – ggf. auch ausländische – Kapitalgesellschaften als Komplementär eingesetzt werden, Beispiel: „Ltd. & Co. KG“)
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. §§ 677 bis 687 BGB)
grds.	grundsätzlich (dieser Begriff wird sehr gerne von Juristen verwandt, da Juristen Aussagen wie „immer“ oder „nie“ grundsätzlich vermeiden; vgl. auch „insb.“)
GroKo	Große Koalition (aus CDU/CSU und SPD)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch (Sonderprivatrecht der Kaufleute)
h.L.	herrschende Lehre = von der Mehrheit der Rechtsprofessoren und anderer Autoren vertretene Rechtsansicht, die sich von der Position der Rechtsprechung unterscheidet – schließt sich die Rechtsprechung der h.L. an, würde diese zur h.M. (s. dort)
h.M.	herrschende Meinung = „main stream“ , Gegensatz: Mindermeinung (s. auch Hinweis zu a.A.)
HR	Handelsregister (vgl. §§ 8 ff. HGB) (im Übrigen bekanntlich auch „Human

Abkürzung	Bedeutung
	Resources“)
HS	Halbsatz
HV	Hauptversammlung: Versammlung der Aktionäre einer Aktiengesellschaft, findet einmal im Jahr als ordentliche HV statt (daneben ggf. weitere, sog. außerordentliche HVs); unterliegt strengen formellen Anforderungen, da dies praktisch die einzige Möglichkeit der Aktionäre für die Ausübung ihrer Rechte ist (vgl. insb. §§ 118 ff. AktG); die Standard-Tagesordnungspunkte einer ordentlichen HV werden in der Vorlesung WPR 1 besprochen und sind wegen ihrer hohen Praxisrelevanz auch klausurrelevant.
ICC	International Chamber of Commerce (s. Schiedsgerichtsbarkeit)
i.e.S.	im engeren Sinne (s. auch i.w.S.)
insb.	Insbesondere (bei Juristen beliebter Begriff, da durch dessen Verwendung absolute Aussagen vermieden werden; vgl. auch Hinweis zu „grds.“)
InsO	Insolvenzordnung seit 1999 (löste die in den alten Ländern geltende Konkursordnung und Vergleichsordnung sowie die in den neuen Ländern geltende Gesamtvollstreckung ab)
IPR	Internationales Privatrecht: Rechtsgebiet, welches sich mit der Frage befasst, welches (nationale) Recht bei Fällen mit Auslandsberührung zur Anwendung gelangt; die Bezeichnung „international“ ist dabei (wie so oft im Recht) irreführend, da es sich tatsächlich primär um nationale (deutsche) oder supranationale (= europarechtliche) Kollisionsnormen handelt, nur in Ausnahmefällen greifen insoweit internationale (völkerrechtliche) Verträge ein (im Englischen findet sich die Abk. „IPR“ auch für <i>Intellectual Property Rights</i> )
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne (s. auch i.e.S.)
JGG	Jugendgerichtsgesetz, kommt zur Anwendung, wenn der Täter Jugendlicher (14 bis 18 Jahre) ist oder Heranwachsender (18 bis 21 Jahre) und es sich um eine jugendtypische Tat handelt (vgl. § 10 StGB)
jur. Pers.	Juristische Person
KfH	Kammer für Handelssachen – spezieller Spruchkörper für Handelssachen beim Landgericht (vgl. §§ 93 ff. GVG)
KG	1. Kommanditgesellschaft (kodifiziert in §§ 161 ff. HGB, subsidiär gelten gem. § 161 II HGB die Bestimmungen über die OHG in §§ 105 ff. HGB und

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
	damit mittelbar über § 105 III HGB subsidiär auch die Bestimmungen über die GbR in §§ 705 ff. BGB) 2. Kammergericht in Berlin (entspricht dem OLG in anderen Bundesländern)
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien, geregelt in §§ 278 bis 290 AktG, subsidiär gilt das übrige Aktienrecht (vgl. § 278 III AktG)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz (bedeutendes Gesetz zum allgemeinen Kündigungsschutz / wird im Arbeitsrecht im Rahmen von WPR 2 dargestellt)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
lat.	lateinisch
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LLC	<i>Limited Liability Company</i> (gibt es insbesondere in diversen US-Bundesstaaten; kombiniert Vorteile von Personen- und Kapitalgesellschaften, daher nicht unbedingt das Gegenstück zur deutschen GmbH)
LLP	<i>Limited Liability Partnership</i>
LOI	<i>Letter of Intent</i> (Absichtserklärung), s. auch MoU
LS	Leitsatz: offizielle Zusammenfassung der juristischen Kernaussage eines Gerichts bei bedeutenden Entscheidungen oder Entscheidungen von Bundesgerichten (ist für den Rechtsanwender gedacht und ist nicht mit dem Urteil selbst zu verwechseln)
Ltd.	<i>Limited</i> (Kapitalgesellschaft im Common Law, z.B. in UK), darf aufgrund der Respr. des EuGH den Verwaltungssitz nach Deutschland verlegen, wenn in einem anderen EU-Mitgliedsland wie UK wirksam gegründet (was nach traditionellem deutschem internationalem Gesellschaftsrecht, welches der Sitztheorie folgt, nicht zulässig war)
MAC	<i>Material Adverse Change</i> (spezielle Vertragsausstiegsklauseln bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse)
M&A	<i>Mergers and Acquisitions</i> (Unternehmenskäufe)
M.C.J.	<i>Master of Comparative Jurisprudence</i>
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz: regelt neben dem DrittelbG und dem Montan-MitbestG Fragen der Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat (sog. unternehmerische Mitbestimmung im Gegensatz zur betrieblichen Mitbestimmung, vgl. BR)



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 (letzte umfassende Reform des GmbH-Rechts)
MoU	<i>Memorandum of Understanding</i> (Absichtserklärung, vergleichbar dem Lol)
NYU	<i>New York University</i>
n.F.	neue Fassung (regelmäßig bezogen auf Gesetze, s. auch a.F.)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (wichtigste juristische Fachzeitschrift, erscheint wöchentlich incl. Stellenmarkt für Juristen)
OHG	Offene Handelsgesellschaft (kodifiziert in §§ 105 ff. HGB, subsidiär gelten über § 105 III HGB die Regelungen für die GbR, d.h. §§ 705 ff. BGB)
OLG	Oberlandesgericht (wird in Berlin als KG = Kammergericht bezeichnet)
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PA	Prüfungsausschuss (z.B. am Fachbereich Wirtschaft)
PartG / PartG mbB	Partnerschaftsgesellschaft / Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter <i>Berufshaftung</i> i.S.v. .§ 8 IV PartGG (letzteres 2013 eingeführt als „deutsche Antwort“ auf die – aus Sicht der Partner haftungsfreundlichere - englische LLP); Anm.: in einem anderen Kontext wird die Abk. PartG für das Parteiengesetz verwendet.
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)
PE	<i>Private Equity</i> (Eigenkapital-Investments von Finanzinvestoren in Gesellschaften außerhalb der Börse; der Öffentlichkeit besser bekannt unter dem Terminus „Heuschrecken“)
ppa.	<i>per procura</i> (üblicher Zusatz bei der Unterschrift eines Prokuristen, z.B. in der Praxis auch in Emails üblich)
PPP	<i>Public Private Partnership</i>
PrKIG	Preisklauselgesetz – Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden vom 7. Sept. 2007
pVV	positive Vertragsverletzung (teils auch als positive Forderungsverletzung / pFV bezeichnet); seit 2001 insbesondere in §§ 280 bis 282 BGB geregelt, davor gewohnheitsrechtlich anerkannte Anspruchsgrundlage
RG	Reichsgericht (hatte seinen Sitz in Leipzig, im heutigen Gebäude des BVerwG; auch die Entscheidungen des Reichsgerichts spielen noch eine gewisse Rolle in

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
	der heutigen Rechtsanwendung; über diese Anmerkung hinaus ist das RG und seine Entscheidungen für die WPR-Veranstaltung allerdings nicht besonders relevant)
Rspr.	Rechtsprechung; „st. Rspr.“ = ständige Rechtsprechung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (bestimmt die gesetzlichen Anwaltsgebühren soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, früher BRAGO); wichtig: Erfolgshonorare sind nur ausnahmsweise zulässig
S.	Seite(n) / Satz
s.	siehe
SachenR	Sachenrecht (3. Buch des BGB; Gegenstand der WPR 2 Veranstaltung, einzelne Schnittstellen werden aber bereits in WPR 1 zur Sprache kommen)
SE	<i>Societas Europaea</i> = Europäische Aktiengesellschaft (kodifiziert im EU-Recht, subsidiär gilt zusätzlich das jeweilige nationale Aktienrecht, d.h. die SE ist in jedem EU-Land unterschiedlich ausgestaltet und damit extrem kompliziert geregelt!)
SchuldR	Schuldrecht (2. Buch des BGB, besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil; Gegenstand von WPR1 ist nur der allgemeine Teil, der besondere Teil wird von WPR 2 abgedeckt, trotzdem werden bereits jetzt einzelne Schnittstellen des besonderen Teils des Schuldrechts eine Rolle spielen)
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) (Schwarzarbeit stellt nach der Rechtsprechung einen Verstoß i.S.v. § 134 BGB dar, d.h. entsprechende zivilrechtliche Verträge sind nichtig, wenn beide Parteien Kenntnis von der Schwarzarbeit haben)
SPA	<i>Share Purchase Agreement</i> (im englischsprachigen Raum auch <i>Sale and Purchase Agreement</i> ) = Anteilskaufvertrag, in der Praxis übliche (internationale) Bezeichnung für den Unternehmenskaufvertrag beim sog. <i>Share Deal</i> (im Gegensatz zum sog. <i>Asset Deal</i> = <i>Asset Purchase Agreement/APA</i> ); im Rahmen der Vorlesung wird ein kurzes, konzerninternes SPA besprochen werden
s.t.	<i>sine tempore</i> , d.h. Veranstaltung beginnt pünktlich um Punkt („sharp“), s. auch c.t.
StGB	Strafgesetzbuch (besteht aus einem Allgemeinen Teil/AT mit allgemeinen Regeln und einem Besonderen Teil/BT mit den Straftatbeständen)
StBerG	Steuerberatergesetz
StPO	Strafprozessordnung (was die ZPO im Zivilrecht ist, ist die StPO im Strafrecht)

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
TMG	Telemediengesetz
TOP	Tagesordnungspunkt (z.B. in der Hauptversammlung)
TV	Tarifvertrag
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	unter anderem
UG	Unternehmergesellschaft, Sonderform der GmbH (ist also eine GmbH!), wurde als deutsche Alternative zur Limited vor einigen Jahren mit dem MoMiG geschaffen; korrekte/zwingende Firmierung im Rechtsverkehr: „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ (vgl. insg. § 5a GmbH-Gesetz)
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz); klageberechtigt sind nur bestimmte Stellen
UmwG	Umwandlungsgesetz (für das Gesellschaftsrecht/die gesamte Wirtschaftspraxis außerordentlich bedeutendes Gesetz mit Regelungen insbesondere zu Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechseln von Gesellschaften); § 1 UmwG ist klausurrelevant
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VA	Verwaltungsakt, Haupthandlungsform der Verwaltung, Legaldefinition in § 35 VwVfG: „Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz, dort ist auch der VVaG geregelt
VC	<i>Venture Capital</i> = Wagniskapital
VDD	<i>Vendor Due Diligence</i> : Prüfung einer Gesellschaft durch deren <i>Verkäufer</i> insbesondere im Vorfeld eines Verkaufs (s. auch englische Fachtermini)
VO	Verordnung; zu trennen sind Rechtsverordnungen auf Bundes- oder Landesebene (dies sind von der Exekutive auf der Basis von Bundes- bzw. Landesgesetzen gesetzte Rechtsnormen, vgl. Art. 80 GG oder z.B. Art. 70 Landesverfassung NRW) und EU-Verordnungen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung bzw. Verdingungsordnung für Bauleistungen (keine Rechtsnorm, sondern AGBs, deren Geltung entsprechend vereinbart werden muss, was die öffentliche Hand bei der Vergabe von Aufträgen

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
	regelmäßig tut)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, geregelt in §§ 15 ff. VAG
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (gibt es jeweils in ähnlicher Fassung in jedem Bundesland, also etwa VwVfG NRW, und auf Bundesebene)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (Prozessordnungen existieren ausschließlich auf Bundesebene im Gegensatz zum VwVfG)
WE	Willenserklärung
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht / Wohnungseigentumsgesetz (gesetzliche Ausnahme von § 94 BGB)
wg.	wegen
WKN	Wertpapierkennnummer
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz, dort finden sich u.a. Regeln zur ad hoc-Publizität oder dem Insiderhandel)
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WPR	Wirtschaftsprivatrecht
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz: regelt die Übernahme börsennotierter Gesellschaften, in der Praxis als „Public M&A“ bezeichnet
WRV	Weimarer Reichsverfassung von 1919
ZPO	Zivilprozessordnung (beinhaltet Erkenntnisverfahren und auch die Einzelzwangsvollstreckung)
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz / Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung insbesondere von Grundstücken

**Hinweise:**

- Speziell in der Vorlesung stehen die Buchstaben-Symbole „F“ für Fall, „A“ für Aufgabe, „L“ für Lösung, „M“ für Merke sowie „W&V“ für Wiederholung und Vertiefung.
- Ein ausführliches juristisches Abkürzungsverzeichnis findet sich u.a. im Palandt (dem Standardkommentar der Praxis zum BGB).